

Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Outsourcing  
Interimsservice  
Rechtsberatung  
Unternehmensberatung



www.coffra.de

## Editorial

### Umdenken im französischen Zahlungsverkehr



Lieber Leser,

Frankreich muss weg von seinen langen Zahlungsfristen – das ist das erklärte Ziel der Regierung. Der Finanzierung über den Lieferantenkredit muss ein Ende gesetzt werden.

Milliardenbeträge werden bisher von einem Handelspartner in der Zahlungskette auf den Nächsten verschoben. Frankreich ist einer der europäischen „Spitzenreiter“ bei den Zahlungszielen: 90 Tage zum 10. des Folgemonats ist leider immer noch ein üblicher Zeitrahmen für die Bezahlung. So gehört es weiterhin nicht zu dem normalen französischen Geschäftsgebaren, Verzugszinsen zu fakturieren, und schon gar nicht, sie auch noch einzufordern. Der Gesetzesentwurf hierzu soll zu einem kompletten Umdenken im Zahlungsverkehr führen: kurze, vertretbare Ziele und drastische Verzugszinsen bei Nichteinhaltung.

Frankreich steht vor einer „Revolution“ bei seinen Zahlungsmodalitäten. Im Hinblick auf das europäische Umfeld und den großen Binnenmarkt, aber auch insbesondere, um den aktuellen Schwierigkeiten bei der Kreditaufnahme entgegenzutreten, darf das Vorhaben nicht scheitern. Die mittleren und Kleinstunternehmen, die sich dem Druck der Großen bisher nicht entziehen konnten, wären in erster Linie die Gewinner der Reform.

Viel Spaß und einige Anregungen bei der Lektüre der vorliegenden Ausgabe wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlottbauer

kschlottbauer@coffra.fr

## Wirtschaft

### Kampf gegen den Berufsstress

**Regierung schließt ein Bonus-Malussystem nicht aus**

Der französische Arbeitsminister Xavier Bertrand möchte den Stress am Arbeitsplatz abbauen. Aufgrund internationaler und nationaler Erhebungen ergeben sich jährlich immense Schäden durch die permanent ansteigende Stresssituation bei den Arbeitnehmern. Laut dem internationalen Büro für Arbeit (BIT) sollen dadurch 3-4% des jährlichen Bruttosozialprodukts (BSP), für Frankreich bedeutet dies 60 Mrd. €, verloren gehen. Eine Untersuchung der französischen Krankenversicherung – bereits aus 2004 – ergab, dass ein Viertel aller berufsbedingten Krankheitsausfälle von mehr als zwei bis vier Monaten auf Stress zurückzuführen sei.

Die französische Öffentlichkeit wurde in den letzten Monaten durch weitere Meldungen, die die Arbeitssituation bei den französischen Automobilherstellern in einer sehr unkonfortablen Weise darstellen, aufgeschreckt. Danach gab es bei Renault in einem einzigen Technikzentrum (Guyancourt – 11.000 Arbeitnehmer) innerhalb von zwei Jahren sechs Selbstmorde. Peugeot hatte während eines Jahres (2007) sieben Selbsttötungen zu verzeichnen, diesmal aber über die ganze Gruppe verteilt.

Es besteht also in den Augen des französischen Arbeitsministers akuter Handlungsbedarf. Die Bewältigung des Arbeitsstresses kann seiner Meinung nach nicht mehr allein von den eigentlich zuständigen Unternehmen gelöst werden. Er möchte deshalb, auf einer kürzlich veröffentlichten Untersuchung aufbauend, sich zunächst entsprechende Messwerkzeuge und verlässliche Analysen beschaffen. Hierzu soll das staatliche Institut für Statistik („Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques – INSEE“) eine Umfrage ausarbeiten, aufgrund derer jährlich das globale französische Stressniveau am Arbeitsplatz gemessen werden könnte. Lange Zeit war die Durchführung einer solchen Aufgabe von staatlicher Seite für unmöglich erachtet worden. Der so global ermittelte Stressindikator am französischen Arbeitsplatz könnte laut Arbeitsminister Xavier Bertrand dazu benutzt werden, ein Bonus-Malus-System einzuführen, das bei dem einzelnen Unternehmen je nach Höhe des festgestellten Stressniveaus und unter Berücksichtigung der eingeleiteten Abbaumaßnahmen zum Einsatz kommen würde.

## Insolvenzrecht

### Vorsicht bei der Ausgliederung von Not leidenden Tochtergesellschaften

**Schadensersatzansprüche der Belegschaft**

Die Ausgliederung, die kostenlose Weggabe von verlustbringenden Tochtergesellschaften kann sich für die aufgebende Muttergesellschaft als ein Bumerang erweisen; und zwar insbesondere dann, wenn der Übernehmer die übernommene Gesellschaft kurze Zeit später (Zeitrahmen: bis zu zwei Jahren) in Konkurs gehen lässt.

Laut einem neueren höchstrichterlichen Urteil (Kassationshof, 14. November 2007) besteht, soweit ein spezifischer Schaden begründet werden kann, ein direkter Anspruch der entlassenen Arbeitnehmer gegenüber der ursprünglichen Muttergesellschaft. In der Entscheidung wurde der Schaden der Belegschaft u.a. in dem Verlust des Arbeitsplatzes, in der Aufgabe ihres Rechtes weiterhin zur Gesellschaft zu gehören und insbesondere nicht mehr in den Genuss eines Gruppensozialplanes zu fallen, der bessere Konditionen vor-

gesehen hätte, als dies nunmehr bei einem abgetrennten Konkurs der Fall wäre, gesehen.

Das Urteil, das zum ersten Mal einen entsprechenden Anspruch der Belegschaft gegen einen „Dritten“ (ehemalige Muttergesellschaft) begründete, hat eine Signalwirkung. Es sollte dazu führen, bei entsprechenden Restrukturierungen, die oft auch die Aufgabe von Tochtergesellschaften beinhalten, sehr vorsichtig vorzugehen.

Es sollte nunmehr klar sein, dass die bloße Weggabe der Tochtergesellschaft (auch zum Nulltarif) nicht zur automatischen und definitiven Befreiung von diversen sozialrechtlichen Verpflichtungen führt. Die sorgfältige Auswahl des Übernehmers, seine Seriosität und ernsthafte Absicht zur Weiterführung des übernommenen Unternehmens dürften deshalb eine entscheidende Rolle für die Begrenzung von Folgeansprüchen sein.

## Handelsrecht

### Indirekte Aufkündigung eines Handelsvertretervertrags

**Provisionsrückgang ist dem Auftraggeber anzulasten**

Ein Handelsvertreter sah in dem Verhalten seines Auftraggebers einen Vertragsbruch, das ihn zur Geltendmachung einer entsprechenden Aufkündigungsschädigung berechtigte. Der angerufene Kassationshof gab ihm Recht. Dem Urteil vom 18. Dezember 2007 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Handelsvertreter arbeitete für einen Lieferanten bei der Belieferung von großen Verteilermärkten. Dabei oblag es ihm, deren Bestellungen entgegenzunehmen, nachdem er zuvor mit den Märkten die Preisnachlässe des Lieferanten ausgehandelt hatte. Um seine

Marktanteile bei den großen Verteilermärkten aufrecht zu halten, entschloss sich der Lieferant, selbst die Preisnachlässe auszuhandeln und sie dabei auch zu erhöhen. Die Provision des Handelsvertreters verringerte sich entsprechend. Aufgrund dieser Tatsache sah sich der Handelsvertreter außer Stande seinen Vertrag fortzuführen und erachtete das Verhalten seines Auftraggebers als einen durch ihn verursachten Vertragsbruch. Nach Auffassung des Kassationshofs war der Rückgang der Provisionen dem Lieferanten anzulasten.

## Handelsrecht

## Das Dilemma der französischen Zahlungsziele

## Ein weiterer Versuch für eine verbesserte Zahlungsmoral

Es ist weithin bekannt, dass sich Frankreich ganz generell und branchenübergreifend seit Jahrzehnten mit viel zu langen Zahlungszielen abfindet. Hiergegen wurden bereits vielfältige Reduzierungsversuche unternommen: im Rahmen einer europäischen Direktive, durch Branchenabkommen (z.B. im Transportgewerbe, bei Automobilzulieferern etc.) und durch staatliche Regelungen.

Die derzeitige Regierung hat die obige Problematik wieder einmal zu einer Zentralaufgabe erklärt. Es ist für die nächsten Monate mit einem Gesetzesvorschlag zu rechnen, der das allgemeine Zahlungsziel der Unternehmen auf 60 Tage festlegen soll. Dabei soll den einzelnen Branchen in einem bestimmten engen Zeitrahmen die Möglichkeit gegeben werden, durch sektorale Ver-

einbarungen das spezifische Zahlungsziel innerhalb dieser Berufsgruppe noch auf 45 und wenn möglich, sogar auf 30 Tage zu senken. Sollte dies nicht gelingen, so ist bisher nach den vorliegenden Gesetzesplänen vorgesehen, dass der Staat nochmals regulierend eingreift. Gleichzeitig ist eine drastische Erhöhung der Verzugszinsen vorgesehen, die bis zu einer Verdreifachung des amtlichen Zinssatzes führen soll.

Die Regierung hat sich damit ein ehrgeiziges und äußerst wichtiges Ziel gesetzt. Leider sind die Erfolgschancen ungewiss. So kann die seit 2001 bestehende gesetzliche Regelung zur Reduzierung von Zahlungszielen als völlig gescheitert angesehen werden. Danach sind alle Unternehmen verpflichtet, eine Verzugszinsenregelung auf ihren Rechnungen vorzusehen. Der dabei anzugebende

Mindestzinssatz beläuft sich bisher auf das 1,5fache des jeweilig geltenden Amtssatzes (für 2007: 2,95%) mit einer Höchstgrenze bis zu sieben Punkte über dem Europäischen Zentralbanksatz (also für 2007 bis 11%).

Der Staat hatte zunächst mit fiskalischen Mitteln versucht, die Verzugszinsenregelung durchzudrücken. Der Lieferant sollte gezwungen werden, die Zahlungszielüberschreitung tatsächlich auch seinem Kunden in Rechnung zu stellen. Bei Nichtfakturierung wurde bei ihm sogar ein fiktiver Ertrag unterstellt, der zu besteuern war. Der Staat ist in der Zwischenzeit von diesem „steuerlichen Irrweg“ wieder zurückgetreten – derzeit erfolgt eine Besteuerung der Verzugszinsen nur, wenn auch eine effektive Bezahlung vorliegt.

Tatsache ist jedoch weiterhin, dass die Verzugszinsen in Frankreich nur in sehr geringem Maße berechnet werden (vgl. nebenstehende Tabelle).

Von den fakturierten Beträgen wurden in Frankreich wiederum nur 74% tatsächlich bezahlt.

Wichtiger als alle neuen Gesetzestexte ist die generelle Bereitschaft zum Umdenken in den Kunden-Lieferantenbeziehungen. Nur dann wird der mittelständische Lieferant auch wagen, auf kürzeren Zahlungszielen zu bestehen und insbesondere auch Verspätungszinsen zu berechnen.

Land	Anteil der fakturierten Verzugszinsen in 2007 in %
Deutschland	62
Belgien	34
Portugal	26
Großbritannien	22
Italien	21
Spanien	14
Frankreich	12

Quelle: Les Echos AFDCC Eurofaktor

## Internet

## Werbung im Internet

## Irreführende Angaben bei Google

Im Rahmen einer vor dem Verwaltungsgericht Paris erhobenen Klage wurde der Gesellschaft Google vorgeworfen, im Internet irreführende Werbung betreiben zu haben. In dem vorliegenden Sachverhalt wurden neben den klassischen Suchergebnissen unter der mit „Anzeige“ – in Französisch „liens commerciaux“, d.h. „Handelsbeziehungen“ – betitelten Spalte bezahlte Links aufgeführt. Die Bezeichnung „Handelsbeziehung“ und die Tatsache, dass die Suchergebnisse auf der gleichen Webseite wie die bezahlten Links erscheinen, könnte – so führte das Urteil aus – einen Internetsurfer dazu verleiten, zwischen beiden, d.h. gesuchter und anzeigender Gesellschaft, eine Handelsbeziehung zu vermuten.

Das Berufungsgericht von Paris sieht Google als verantwortlich für den dadurch entstandenen Eindruck. Es verurteilt Google zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von jeweils 1.500 € an die verschiedenen Gesellschaften, Inhaber von großen Marken, die sich in der Vorgehensweise von Google geschädigt sehen. Darüber hinaus wird Google verboten, diese Praktiken gegenüber den Klägerinnen fortzusetzen. Für den Fall der Nichteinstellung der Anzeigen wird eine Strafe von 500 € für jeden Tag der Weiterführung festgelegt.

## Handelsrecht

## Ausschluss eines Aktionärs in der SAS

## Überprüfung von bestehenden Satzungen

In den Satzungen von vielen vereinfachten Aktiengesellschaften (SAS) befinden sich Bestimmungen, die den Aktionärsausschluss regeln. Üblicherweise wird das Ausschlussrecht der Kompetenz einer Kollektiventscheidung aller Aktionäre unterworfen. In diesem Fall kann jedoch der auszuschließende Aktionär nicht von der Beschlussfassung ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Grundrechten des Aktionärs, wonach jeder Aktionär das Recht hat, an allen Kollektivbeschlüssen teilnehmen und dabei auch abstimmen zu können. Zwar sieht das französische Handelsrecht die Möglichkeit einer Gesellschaftsvertragsbestimmung vor, die den Ausschluss eines Aktionärs beinhaltet. Dabei darf jedoch nicht soweit gegangen werden, dass dadurch dem auszuschließenden Aktionär sein Stimmrecht eingeschränkt wird.

So entschied auch der Kassationshof in seiner Entscheidung vom 13. Oktober 2007. Die praktischen Konsequenzen dieses Urteils sind erheblich. Sie führen

dazu, dass in allen SAS, die eine solche Ausschlussregelung vorsehen, der Mehrheitsaktionär oder auch der Aktionär, der über eine Sperrminorität verfügt, nicht gegen seinen Willen ausgeschlossen werden kann. Soweit diese Ausschlussbestimmung ihrem Sinne nach aufrecht erhalten bleiben soll, muss nun eine entsprechende Satzungsänderung durchgeführt werden, die aber wiederum der Einstimmigkeit der Aktionäre bedarf.

Ganz grundsätzlich ist zu empfehlen, in den Statuten den Ausschluss von Aktionären nicht durch einen Kollektivbeschluss, sondern z.B. durch die Geschäftsleitung oder eine hierzu berufene Kommission vornehmen zu lassen.

Die Kassationsentscheidung ist nicht nur für den Ausschluss von Aktionären anwendbar. Sie sollte grundsätzlich auch bei anderen Satzungsbestimmungen, die das „Stimmrecht“ eines Aktionärs einschränken könnten, herangezogen werden.

## Arbeitsrecht

## Der Solidaritätstag

## Folgen für einen nicht arbeitenden Angestellten

Seit 2005 hat auch Frankreich einen zusätzlichen unbezahlten Arbeitstag, einen „Solidaritätstag“ („journée de solidarité), der u.a. die hohen Pflegeleistungen für Senioren mitfinanzieren soll.

In einer neueren Entscheidung des Kassationshofes wurde nunmehr zu der Frage Stellung bezogen, welche Folgen sich für einen an diesem Tag die Arbeit verweigernden Angestellten ergeben. Der Arbeitgeber hatte in dem vorliegenden Sachverhalt bei dem unentschuldig ferngebliebenen Angestellten einen Gehaltsabzug für den nicht geleisteten 7-Stundentag vorgenommen. Dieser Vorgehensweise wurde entgegengehalten: Da der Solidaritätstag (hier der Pfingstmontag) ja grundsätzlich nicht bezahlt würde, könnte die Abwesenheit des Arbeitnehmers auch keine Kürzung seines Gehalts zur Folge haben. Diese Maßnahme stelle damit eine nicht erlaubte geldliche Sanktion dar. Der Kassationshof verneinte diese Auffassung. Danach ist der Solidaritätstag

(Pfingstmontag) wie jeder andere Feiertag, an dem gearbeitet wird, zu behandeln. Laut der bestehenden Rechtsprechung zu diesem Problemkreis ist der Arbeitgeber im Falle der Arbeitsverweigerung des Arbeitnehmers berechtigt, eine Gehaltskürzung vorzunehmen. Eine entgegen gesetzte Meinung hätte darüber hinaus zu einer besonderen Benachteiligung des Arbeitgebers geführt, der – obwohl er bereits eine Abgabe für „Pflegeversicherungen“ („contribution solidarité – autonomie“) zu leisten habe – auch noch den Arbeitnehmer, der nicht zur Arbeit gekommen wäre, zu bezahlen hätte.

Die höchstrichterliche Entscheidung betrifft aber nicht nur den Pfingstmontag als Solidaritätstag, sondern auch alle anderen Tage, an denen vorher nicht gearbeitet wurde. In gleicher Weise dürfte sie bei der Nutzung eines des durch die 35-Stundenwoche eingeführten RTT-Tages zur Anwendung kommen.

## Steuerrecht

### Steuerliche Behandlung der Anschaffungsnebenkosten auf Beteiligungen

#### *Angleichung an die Handelsbilanz*

##### **Abschreibung der Nebenkosten**

Seit dem 1. Januar 2007 sind Buchgewinne aus Beteiligungsabgängen, die mindestens zwei Jahre von der Gesellschaft gehalten wurden, bis auf 5% (effektive Besteuerung 1,66 %) steuerfrei. Mit gleichem Datum wurde die steuerliche Aktivierungspflicht für die Anschaffungsnebenkosten beim Beteiligungserwerb (wie z.B. Honorare, Provisionen etc.) eingeführt. Die Nebenkosten sind über eine Laufzeit von fünf Jahren abzuschreiben.

Handelsrechtlich besteht hingegen weiterhin ein Wahlrecht zwischen sofortiger Aufwandserfassung und Aktivierung. Die Finanzverwaltung hat sich nunmehr zumindest formal der handelsbilanzrechtlich möglichen aufwandsmäßigen Behandlung dieser Kosten angeschlossen. Dafür wird jedoch gefordert, dass die Abschreibungen in einer Nebenrechnung über fünf Jahre verteilt dem Steuerergebnis wieder zugerechnet werden. Damit ist der Rückgriff auf einen Sonderposten mit Rücklageanteil („derogative Abschreibungen“ im Eigenkapital), der normalerweise für diese Fälle die Brücke zwischen handels- und

steuerlichen Abweichungen bildet, nicht mehr notwendig.

Im Falle eines Verkaufs der Beteiligung innerhalb der Haltefrist von zwei bis fünf Jahren sind die entsprechenden noch nicht steuerlich abgeschrieben Nebenschaffungskosten definitiv verloren. Der eventuell erzielte Buchgewinn bleibt, wie bereits oben dargelegt, hingegen weitgehend steuerfrei.

Die im Rahmen von Investmentfonds durchgeführten Beteiligungserwerbe und Verkäufe, die zwangsläufig mit erheblichen Anschaffungsnebenkosten (z.B. für „Due-Diligence“-Kosten, Anwaltshonorare, Vermittlerprovisionen) arbeiten und von einer relativ hohen „Umschlagshäufigkeit“ leben, werden durch diese steuerliche Neuerung stark benachteiligt.

Im Falle einer Fusion der Beteiligungsgesellschaft vor Ablauf der Fünfjahresfrist im Rahmen des bestehenden Spezialregimes („régime de faveur“) kann die Abschreibung bei der aufnehmenden Gesellschaft fortgeführt werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um Verschmelzungsarten wie „Absorption oder Konfusion“ handelt.

## Arbeitsrecht

### Leichtsinniger Umgang mit arbeitsrechtlichen Vorschriften

#### *Zweimalige Verurteilung möglich*

Nicht alle Arbeitgeber haben die gleiche Einstellung gegenüber dem Arbeitsrecht. Wo die einen äußerst sorgfältig alle Vorschriften einzuhalten versuchen, setzen sich andere großzügig über bestehende Beschränkungen hinweg. Dabei wird oft fahrlässigerweise davon ausgegangen, dass die negativen Ausgänge sich über eine Zeitdauer mit den „potenziellen Gewinnen“, die sich aus nicht aufgefallenen bzw. nicht geltend gemachten Sachverhalten ergeben, ausgleichen. Unberücksichtigt bei einer solchen „Managementmethode“ bleibt jedoch das Risiko, dass die Verurteilungen entsprechend der zugrunde liegenden Gesetzesverletzung zu sehr unterschiedlichen und zweimaligen Bestrafungen führen können. Dies soll an dem nachstehenden Urteil des Kassationshofes vom 23. Januar 2008 veranschaulicht werden.

Eine Angestellte wurde im April 2001 krank geschrieben; ihr Krankheitszustand verlängerte sich bis September 2004, worauf sie von dem Amtsarzt nach einer einmaligen Untersuchung, ohne die zweite gesetzlich vorgesehene Untersuchung abzuwarten, für arbeitsunfähig erklärt wurde. Der Arbeitgeber

beschloss nunmehr, die Kündigung einzuleiten, wobei er zunächst unterließ, eine zweite Untersuchung einzuleiten, aber auch nach einer Lösung zu einer anderen Verwendung des Arbeitnehmers zu suchen. Der Arbeitnehmer wurde zu dem vorgeschriebenen Kündigungsvorgespräch geladen, ohne die gesetzlich zwingend vorgesehene Frist von fünf Tagen zwischen Einladungsschreiben und Unterredung einzuhalten. Die entlassene Angestellte verlangte die Rückgängigmachung der Kündigung und einen zusätzlichen Schadensersatz für die Nichteinhaltung der Kündigungsvorschriften. Das Berufungsgericht Orleans und danach der Kassationshof bestätigten den zweifachen Anspruch der ehemaligen Mitarbeiterin.

Der Kassationshof erachtete die Kündigung für absolut nichtig, was zur Folge hatte, dass sämtliche hierdurch verursachten Schäden zu ersetzen waren. Hierunter fällt auch der Schaden, der durch die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist entstand. Der Kassationshof überließ es dem zuständigen Gericht, die Schadensersatzhöhe in zwei getrennten Beträgen oder in einem Einmalbetrag festzulegen.

## Strafrecht

### Strafrechtliche Verantwortung des Unternehmensleiters

#### *Verschulden bei Arbeitsunfall*

Bei einer Maschinenreparatur wurde ein Techniker verletzt, nachdem die Maschine wieder in Gang gesetzt worden war, obwohl das Sicherheitssystem ausgeschaltet blieb. Die auf der Maschine angebrachte Betriebsanleitung war in deutscher Sprache abgefasst, und die Gebrauchsanweisung, die zwar in französischer Sprache vorlag, betraf nur teilweise die Maschine. Nach den zur Verfügung stehenden Informationen waren alle betroffenen Mitarbeiter nur unzureichend über die erforderliche Vorgehensweise bei der Bedienung in Kenntnis gesetzt worden.

Der angerufene Kassationshof bejaht mit Urteil vom 6. November 2007 die strafrechtliche Verantwortung des Unternehmensleiters und befindet ihn zusammen mit der Gesellschaft der

fahrlässigen Körperverletzung für schuldig. Der Unternehmensleiter wird dabei zu vier Monaten Gefängnis auf Bewährung sowie zwei Geldstrafen von je 1.500 €, hingegen das Unternehmen zu einer Geldstrafe von 10.000 € verurteilt. Die Tatsache, dass der Unternehmensleiter nicht dafür Sorge trug, die Arbeitnehmer ausreichend auszubilden und auch nicht das erforderliche Arbeitsumfeld schuf, das den eingetretenen Unfall hätte vermeiden können, stellt ein ihm anzulastendes Verschulden dar („faute caractérisée“). Der Unternehmensleiter hätte aufgrund seiner Erfahrung und technischen Kompetenz der Gefahr, der er seine Mitarbeiter aussetzte, erkennen müssen. Hierin sah das Gericht ein besonders schweres Verschulden.

## Intern

**Das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2008“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxiserfahrung findet am 24. April 2008 in Frankfurt am Main statt.**

**Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter [www.coffra.de](http://www.coffra.de)**

**Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: [info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)**

COFFRA

Compagnie Fiduciaire  
Franco-Allemande

155, Bd Haussmann  
75008 Paris

Telefon: +33 1 43 59 33 88

Telefax: +33 1 45 63 93 59

E-Mail: [info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)

[www.coffra.de](http://www.coffra.de)

#### Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im April 2008